S 7 AL 129/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 129/21
Datum	09.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 2213/21
Datum	28.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 9. Juni 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r Aufwendungen im Zusammenhang mit einer WeiterbildungsmaÃ□nahme bzw. vor MaÃ□nahmebeginn.

Mit Bescheid vom 6. November 2020 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Lehrgangskosten einschlieÃ□lich Kosten fÃ¼r die Eignungsfeststellung gemÃ¤Ã□ Â§ 84 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) fÃ¼r eine Weiterbildung bei der A1 Tours GmbH zum VerkehrsflugzeugfÃ¼hrer vom 2. November 2020 bis 29. April 2022. Am 9. November 2020 erkundigte sich der KlÃ¤ger telefonisch nach den Weiterbildungskosten (Fahrtkosten im Oktober 2020 und Unterkunftskosten). Ferner Ã¼bersandte er das Angebot der C1 GmbH vom 28. Oktober 2020 Ã¼ber die

Ausstattung unter anderem mit einem iPad und iPhone sowie das Angebot der F1 Luftfahrt-Bedarf GmbH vom 19. Oktober 2020 fÃ¼r weitere Ausstattung und machte Angaben zu PrÃ¼fungsgebÃ¼hren, Fahrt- und Ãbernachtungskosten. Mit E-Mail vom 17. November 2020 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, nach RÃ¼cksprache mit dem zustÃ¤ndigen Vermittler kÃ¶nnten die Kosten fÃ¼r die Anschaffung verschiedener GerÃ¤te nicht Ã¼bernommen werden. Dies sei bereits telefonisch am 4. November 2020 mit dem KlÃ¤ger besprochen worden. Die Fahrkosten, Kosten fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung kÃ¶nnten auch erst ab MaÃnahmebeginn Ã¼bernommen werden. Die angefallenen Kosten ab 2. November 2020 seien erstattet worden. Hierzu erhalte der KlÃ¤ger einen Bescheid per Post. Mit Ãnderungsbescheid vom 17. November 2020 Ã¼bernahm die Beklagte Kosten fÃ¼r die Teilnahme an der WeiterbildungsmaÃnahme in der Zeit vom 2. November 2020 bis 29. April 2022 (Lehrgangskosten einschlieÃlich Kosten der Eignungsfeststellung, Unterkunftskosten in HÃ¶he von 240 Â â¬ im November 2020, Fahrkosten in HÃ¶he von 520 â¬ im November 2020, Verpflegungskosten in HÃ¶he von 168 â¬ im November 2020). Mit E-Mail vom 18. November 2020 widersprach der KlÃ¤ger der Ablehnung der KostenÃ¼bernahme. Dies betreffe die Fahrt- und Reisekosten im November, die Ablehnung der KostenÃ¼bernahme zum Infektionsschutz, der geforderten Lehrmittel und AusrÃ¼stung. Mit Schreiben vom 20. November 2020 wies die Beklagte den KlÃ¤ger darauf hin, dass der per E-Mail Ã¼bermittelte Widerspruch den notwendigen Formerfordernissen nicht genÃ¼ge und bat den KlÃ¤ger, den Widerspruch bis spÃ¤testens 18. Dezember 2020 in der erforderlichen Form nachzureichen oder bis dahin schriftlich seine Urheberschaft zu bestÃ¤tigen. Mit E-Mail vom 24. November 2020 teilte der KlÃ¤ger weitere Aufwendungen mit. Die Beklagte verwarf den Widerspruch gegen den Bescheid vom 17. November 2020 mit Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 2020 als unzulÃ¤ssig und entschied mit Ãnderungsbescheid vom selben Tag Ã¼ber den geÃ¤nderten Leistungsanspruch fÃ¼r die Zeit vom 2. November 2020 bis 29. April 2022 (geÃ¤nderte Lehrgangskosten ab 1. November 2020 [geÃ¤nderter Anspruch auf PrÃ¼fungsstÃ¼cke und PrÃ¼fungsgebÃ¼hren], Unterkunftskosten 840 â¬ [monatlich 420 â¬ fÃ¼r November und Dezember 2020), Verpflegungskosten 336 â¬ [monatlich 168 â¬ fÃ¼r November und Dezember 2020], Fahrkosten 1.300 â¬ [November 2020: 780 â¬, Dezember 2020: 520 â¬]).
Am 19. Januar 2021 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Konstanz (SG) gegen den Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 2020 erhoben. Er hat vorgetragen, die KostenÃ¼bernahme sei aufgrund der Corona-Auflagen unbedingt erforderlich. Eine Auflistung der bisherigen Fahrt-, Ãbernachtungskosten sowie Spesen und Equipementkosten liege der Beklagten vor. Er lege weiter Widerspruch gegen die Deckelung der Reisekosten, Km-Geld, Unterbringung, SpesensÃ¤tze und Bemessungsgrundlage ein. Mit der Zusage der Ausbildung sei ihm zugesagt worden, dass diese erstattet wÃ¼rden.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hat mitgeteilt, auÃer dem Bescheid vom 17. November 2020 sei kein weiterer Bescheid erteilt worden. Dieser Bescheid beinhalte konkludent auch die Ablehnung der von dem KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich beantragten Leistungen (Kosten der Anschaffung verschiedener Apple-Produkte in HÃ¶he von 4.826,79 â¬, Luftfahrtbedarf in HÃ¶he von 4.490,13 Â â¬ sowie hÃ¶here bzw. weitere Fahr-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten).

SÃ¤mtliche Leistungen habe der KlÃ¤ger vor Erteilung des Bescheides beantragt. Die Beklagte habe jedoch nur die Leistungen bewilligt, die fÃ¶rderungsfÃ¤hig seien. Die EntscheidungsgrÃ¼nde seien dem KlÃ¤ger ergÃ¤nzend zum Bescheid vom 17. November 2020 in der E-Mail vom 17. November 2020 erlÃ¤utert worden.
Das SG hat mit Beschluss vom 11. Februar 2021 einen Vergleich vorgeschlagen, nach dem die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger einen Bescheid Ã¼ber weitere Fahrtkosten, Kosten fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung vor MaÃnahmebeginn sowie Ã¼ber weitere Ausstattung erteilen sollte.
Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 22. Februar 2021 mitgeteilt, dass sie den Vergleichsvorschlag annehme. Sie habe nun den Ablehnungsbescheid vom 18. Februar 2021 erteilt. Mit Bescheid vom 18. Februar 2021 ist der Antrag des KlÃ¤gers auf ÃbernahmeÃ der Kosten fÃ¼r die Anschaffung verschiedener Apple-Produkte in HÃ¶he von 4.826,79 â¬, fÃ¼r die Anschaffung von Luftfahrtbedarf in HÃ¶he von 4.490,13 â¬ sowie hÃ¶herer bzw. weiterer Fahr-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten (als die gesetzliche Pauschale/HÃ¶chstgrenze) abgelehnt worden. Es seien alle dem KlÃ¤ger entstandenen und nach den gesetzlichen Regelungen zustehenden Kosten bewilligt und erstattet worden. Des Weiteren seien vom MaÃnahmetrÃ¤ger GerÃ¤tschaften, Lernmittel sowie notwendiges ZubehÃ¶r, um die MaÃnahme erfolgreich durchzufÃ¼hren und abzuschlieÃen, zur VerfÃ¼gung zu stellen. Der Bescheid enthÃ¤lt die Belehrung, dass dagegen der Widerspruch zulÃ¤ssig sei und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids einzulegen sei.

Mit ÃnderungsbescheidenÃ vom 4. Februar 2021 und 18. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. MÃ¤rz 2021 hat die Beklagte dem KlÃ¤ger im Zusammenhang mit der Teilnahme an der beruflichen WeiterbildungsmaÃnahme vom 2. November 2020 bis 29. April 2022 Unterkunftskosten in HÃ¶he von 1.260 â¬ (November 2020 bis Januar 2021), Verpflegungskosten in HÃ¶he von 504 â¬ (November 2020 bis Januar 2021) und Fahrkosten in HÃ¶he von insgesamt 2.080 Â â¬ bewilligt (November 2020: 780 Â â¬, Dezember 2020: 520 â¬, Januar 2021: 780 â¬).

Mit weiterem ÃnderungsbescheidÃ vom 4. MÃ¤rz 2021 hat die Beklagte Unterkunftskosten in HÃ¶he von 1.680 â¬ (monatlich 420 â¬ fÃ¼r die Zeit von November 2020 bis Februar 2021), Verpflegungskosten in HÃ¶he von 672 â¬ (monatlich 168 â¬ fÃ¼r die Zeit von November 2020 bis Februar 2021) und Fahrkosten in HÃ¶he von 2.860 â¬ (November 2020: 780 â¬, Dezember 2020: 520 â¬, Januar 2021: 780 â¬).

Mit ÃnderungsbescheidÃ vom 21. April 2021 hat die Beklagte Unterkunftskosten in HÃ¶he von 2.160 Â â¬ (November 2020 bis MÃ¤rz 2021 monatlich 420 â¬, April 60 â¬), Verpflegungskosten in HÃ¶he von 864 â¬ (November 2020 bis MÃ¤rz 2021 monatlich 168 â¬, April 24 â¬) und Fahrkosten in HÃ¶he von 3.900 â¬ (November 2020: 780 â¬, Dezember 2020: 520 Â â¬, Januar und Februar 2021: 780 â¬, MÃ¤rz 2021: 910 â¬, April 2021: 130 â¬) bewilligt.

Mit ÃnderungsbescheidÃ vom 7. Mai 2021 wurden Unterkunftskosten in HÃ¶he von 2.520 â¬ (November 2020 bis April 2021 monatlich 420 â¬), Verpflegungskosten

in HÃ¶he von 1.008 â¬ (November 2020 bis April 2021 monatlich 168 â¬) und Fahrkosten in HÃ¶he von 4.940 â¬ (April 2021 nunmehr 1.170 â¬) bewilligt.

Bereits mit E-Mail vom 12. MÃ¤rz 2021 hat der KlÃ¤ger eine Aufstellung weiterer Kosten, unter anderem Reise-/ Unterbringungskosten, Spesen und Kosten fÃ¼r weitere Ausstattung, vorgelegt.

Das SG hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Bescheid der Beklagten vom 18. Februar 2021 nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtstreits geworden sein dÃ¼rfte und auf die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid Bezug genommen sowie darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch mittels einfacher E-Mail nicht zulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte.

Nach entsprechender AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 9. Juni 2021 abgewiesen.
GemÃ¤Ã Â§ 81 Abs. 1 SGB III kÃ¶nnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Ãbernahme der Weiterbildungskosten gefÃ¶rdert werden, wenn
1. die Weiterbildung notwendig sei, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,
2. die Agentur fÃ¼r Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten habe und
3. die MaÃnahme und der TrÃ¤ger der MaÃnahme fÃ¼r die FÃ¶rderung zugelassen seien.
Weiterbildungskosten seien gemÃ¤Ã Â§ 83 Abs. 1 SGB III die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden
1. Lehrgangskosten und Kosten fÃ¼r die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten fÃ¼r auswÃ¤rtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten fÃ¼r die Betreuung von Kindern.
Die HÃ¶he der Ã¼bernahmefÃ¤higen Weiterbildungskosten sei in Â§Â§ 84 ff. geregelt.
Die Klage sei form- und fristgerecht gegen den Bescheid vom 17. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Dezember 2021 erhoben worden. Mit Bescheid vom 17. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Dezember 2021 habe die Beklagte Ã¼ber die Bewilligung der Lehrgangskosten, Unterkunftskosten, Verpflegungskosten und Fahrtkosten entschieden. Dieser Bescheid sei bestandskrÃ¤ftig geworden, da ein formgerechter Widerspruch nicht eingelegt worden sei. Der Widerspruch mittels einfacher E-Mail sei nicht formgerecht im Sinne des Â§ 84 SGG in Verbindung mit Â§ 36a des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I). Dementsprechend habe die Beklagte den Widerspruch rechtmÃ¤Ãig mit Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 2020 als unzulÃ¤ssig verworfen. Die gegen den Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 2020 erhobene Klage sei bereits deshalb unbegrÃ¼ndet, weil der Bescheid vom 17. November 2020 bestandskrÃ¤ftig geworden sei. Soweit der KlÃ¤ger im vorliegenden Rechtsstreit weitere Leistungen begehre, habe bei Klageerhebung noch kein Bescheid der Beklagten vorgelegen. Der Bescheid vom 17. November 2020 beinhalte keine Entscheidung Ã¼ber die Ablehnung weiterer hier geltend gemachter Kosten wie Kosten fÃ¼r Ausstattung. Bei der E-Mail vom 17. November

2020 handele es sich nicht um einen formgerechten Bescheid. Der Bescheid vom 18. Februar 2021 sei nicht gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des vorliegenden Rechtstreits geworden, da er den Bescheid vom 17. November 2020 nicht abÃ¤ndere oder ersetze. Eine Ãnderung liege dann vor, wenn der Verwaltungsakt teilweise aufgehoben und durch eine Neuregelung ersetzt werde, eine Ersetzung, wenn der neue Verwaltungsakt ganz an die Stelle des alten trete (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, Â§ Â 96 Rn. 4). Der Bescheid vom 18. Februar 2021 Ã¤ndere jedoch an der Beschwer durch den Bescheid vom 17. November 2020 nichts und sei damit nicht nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden (vgl. hierzu auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt a.a.O. Â§ 96 Rn. 4b).

Gegen den ihm am 11. Juni 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 1. Juli 2021 Berufung beim SG eingelegt. Der Widerspruch sei nach RÃ¼cksprache mit Mitarbeitern der Beklagten (Ansprechpartner jedes Mal jemand anders) in schriftlicher Form per E-Mail akzeptiert worden und halte der gerichtlichen PrÃ¼fung stand. Die gesamte schriftliche Korrespondenz sei ausschlieÃlich per E-Mail erfolgt. Er hat erneut/weitere Kosten im Zusammenhang mit dem bewilligten Lehrgang geltend gemacht (Apple iPad, Tastatur, Apple Pencil) und den Ãnderungsbescheid der Beklagten vom 7. Juni 2021 (Leistungen fÃ¼r die Teilnahme an einer WeiterbildungsmaÃnahme vom 2. November 2020 bis 29. April 2022, geÃ¤nderte Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrkosten ab Mai 2021 (Unterkunftskosten im Mai 2021: 420 â¬, Verpflegungskosten im Mai 2021: 168 â¬, Fahrkosten im Mai 2021: 1040 â¬) vorgelegt.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 9. Juni 2021 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 17. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Dezember 2020 und des Bescheides vom 18. Februar 2021 sowie der Bescheide vom 28. Dezember 2020, 4. Februar 2021 und 18. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. MÃ¤rz 2021 und der Bescheide vom 4. MÃ¤rz 2021, 21. April 2021, 7. Juni 2021 und 8. Juli 2021 zu verurteilen, ihm weitere Fahrt-, Ãbernachtungskosten, Spesen und Kosten fÃ¼r Ausstattung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid und im erstinstanzlichen Gerichtsbescheid Bezug genommen. Der KlÃ¤ger habe sich mit den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids bislang nicht auseinandergesetzt und das Rechtsmittel nicht schlÃ¼ssig begrÃ¼ndet.

Mit Ãnderungsbescheid vom 8. Juli 2021 hat die Beklagte fÃ¼r die Teilnahme an der WeiterbildungsmaÃnahme vom 2. November 2020 bis 29. April 2022 die Kosten ab Juni 2021 angepasst und Unterkunftskosten fÃ¼r Juni 2021 in HÃ¶he von

420 â¬, Verpflegungskosten fÃ¼r Juni 2021 in HÃ¶he von 168 â¬ und Fahrkosten fÃ¼r Juni 2021 in HÃ¶he von 1.277,60 â¬ bewilligt.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 144, 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheidet, ist unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist die vom KlÃ¤ger begehrte KostenÃ¼bernahme fÃ¼r Ausstattung im Zusammenhang mit einer Weiterbildung bei der A1 Tours GmbH vom 2. November 2020 bis 29. April 2022 sowie hÃ¶herer Unterkunftskosten/Verpflegungskosten/Fahrtkosten bzw. Unterkunftskosten/Verpflegungskosten/Fahrtkosten fÃ¼r die Zeit vor dem 2. November 2020.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom 17. November 2020 in AbÃ¤nderung des Bescheids vom 6. November 2020, mit dem erstmals dem Grunde nach die Ãbernahme der Lehrgangskosten (einschlieÃlich Kosten der Eignungsfeststellung) fÃ¼r die WeiterbildungsmaÃnahme in der Zeit vom 2. November 2020 bis 29. April 2022 geregelt wurde, im Zusammenhang mit der Teilnahme an der WeiterbildungsmaÃnahme vom 2. November 2020 bis 29. April 2022 zusÃ¤tzlich die Ãbernahme von Unterkunftskosten, Verpflegungskosten und Fahrkosten geregelt.
Mit Bescheiden vom 28. Dezember 2020, 4. Februar 2021 und 18. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. MÃ¤rz 2021, 4. MÃ¤rz 2021, 21. April 2021, 7. Mai 2021, 7. Juni 2021 und 8. Juli 2021 hat die Beklagte die Unterkunfts-, Verpflegungs-und Fahrkosten fÃ¼r die Teilnahme an der WeiterbildungsmaÃnahme vom 2. November 2020 bis 29. April 2022 angepasst.

Mit Bescheid vom 18. Februar 2021 hat die Beklagte Ã¼ber die vom KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich beantragten Leistungen fÃ¼r Ausstattung bzw. vor dem 2. November 2020 entstandene Kosten sowie die Ãbernahme hÃ¶herer bzw. weiterer Fahr-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten (als die gesetzliche Pauschale/ HÃ¶chstgrenze) entschieden.

Wie das SG richtig dargelegt hat, hat die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 2020 zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen, weil der Bescheid vom 17. November 2020 bestandskrÃ¤ftig geworden

ist.
GemÃ¤Ã Â§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG ist der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach Â§Â 36a AbsatzÂ 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

GemÃ¤Ã Â§ 36a Abs. 2 Satz 1 SGB I kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden.Â Der elektronischen Form genÃ¼gt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Satz 2). Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des SignaturschlÃ¼sselinhabers nicht unmittelbar durch die BehÃ¶rde ermÃ¶glicht, ist nicht zulÃ¤ssig (Satz 3).
Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der ErklÃ¤rung in einem elektronischen Formular, das von der BehÃ¶rde in einem EingabegerÃ¤t oder Ã¼ber Ã¶ffentlich zugÃ¤ngliche Netze zur VerfÃ¼gung gestellt wird;
2. bei AntrÃ¤gen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die BehÃ¶rde mit der Versandart nach Â§Â 5 AbsatzÂ 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der BehÃ¶rden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach Â§Â 5 AbsatzÂ 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die BestÃ¤tigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende BehÃ¶rde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lÃ¤sst;
4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den DatenÃ¼bermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die IntegritÃ¤t des elektronisch Ã¼bermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewÃ¤hrleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

GemÃ¤Ã Â§ 36a Abs. 2 Satz 5 SGB I muss in den FÃ¤llen des Satzes 4 Nummer 1 bei einer Eingabe Ã¼ber Ã¶ffentlich zugÃ¤ngliche Netze ein sicherer IdentitÃ¤tsnachweis nach Â§ 18 des Personalausweisgesetzes oder nach Â§Â 78 AbsatzÂ 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen; in der Kommunikation zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse kann die IdentitÃ¤t auch mit der elektronischen Gesundheitskarte nach Â§Â 291 AbsatzÂ 2a des FÃ¼nften Buches elektronisch nachgewiesen werden.
Im vorliegenden Fall hat der KlÃ¤ger den Widerspruch nicht in einer gemÃ¤Ã Â§ 36a Abs. 2 SGB I genannten zulÃ¤ssigen elektronischen Form, sondern durch einfache E-Mail und somit formunwirksam eingelegt. Trotz des unverzÃ¼glichen Hinweises der Beklagten mit Schreiben vom 20. November 2020 auf den unwirksamen Widerspruch durch einfache E-Mail und die noch bis 18. Dezember 2020 laufende Widerspruchsfrist hat der KlÃ¤ger auch innerhalb der Widerspruchsfrist keinen formgerechten Widerspruch eingelegt. Demnach ist der Bescheid der Beklagten vom 17. November 2020 bestandskrÃ¤ftig und somit bindend geworden.
Das SG hat auch zutreffend dargelegt, dass â soweit der KlÃ¤ger im vorliegenden Rechtsstreit weitere Leistungen begehrt â bei Klageerhebung noch kein Bescheid der Beklagten vorgelegen hat, weshalb es insoweit schon an einer anfechtbaren Entscheidung der Beklagten und der DurchfÃ¼hrung eines Vorverfahrens fehlt. Das SG hat in diesem Zusammenhang zutreffend die Auffassung vertreten, dass der Bescheid vom 17. November 2020 keine Entscheidung Ã¼ber die Ablehnung weiterer hier geltend gemachter Kosten, wie Kosten fÃ¼r Ausstattung enthÃ¤lt und die E-Mail vom 17. November 2020 keinen formgerechten Bescheid darstellt. SchlieÃlich hat das SG auch zu Recht â jedenfalls im Hinblick auf die vom KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich geltend gemachte Ausstattung und Kosten fÃ¼r die Zeit vor dem Beginn der MaÃnahme am 2. November 2020 â darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 18. Februar 2021 nicht gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des vorliegenden Rechtstreits geworden ist, da er den Bescheid vom 17. November 2020 insoweit nicht abÃ¤ndert oder ersetzt.
GemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG wird nach Klageerhebung ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt.
GeÃ¤ndert oder ersetzt wird ein Verwaltungsakt immer, wenn er denselben Streitgegenstand wie der Ursprungsverwaltungsakt betrifft, bzw. wenn in dessen Regelung eingegriffen und damit die Beschwer des Betroffenen vermehrt oder vermindert wird (vgl. BSG, Urteil vom 9. Dezember 2016 â B 8 SO 1/15 R â juris Rn. 12; Urteil vom 17. Dezember 2015 â B 8 SO 14/14 R â juris Rn. 11; Urteil vom 20. Juli 2005 â B 13 RJ 23/04 R â juris Rn. 14; Becker in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, Â§Â 96 Rn. 28; Schmidt, a.a.O. Rn. 4 ff.). AbÃ¤ndern oder Ersetzen setzt voraus, dass der Regelungsgegenstand des neu einzubeziehenden Verwaltungsaktes mit dem des frÃ¼heren identisch ist. Ob dies der Fall ist, muss durch Vergleich der in beiden Verwaltungsakten getroffenen VerfÃ¼gungssÃ¤tze festgestellt werden. Der neue Verwaltungsakt muss zur Regelung desselben RechtsverhÃ¤ltnisses ergangen sein, wobei es unschÃ¤dlich ist, dass die Verwaltungsakte auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen gestÃ¼tzt sind (vgl. BSG, Beschluss vom 28. Oktober 2009 â B 6 KA 56/08 B â juris Rn. 13).

Keine AbÃ¤nderung oder Ersetzung i.S. des Â§Â 96 SGG liegt deshalb bei einem anderem Streitgegenstand vor (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â B 4 AS 37/14 R â juris Rn. 13; Urteil vom 21. November 2002 â B 3 KR 13/02 R â BSGE 90, 143 â juris Rn. 13; Beschluss vom 18. August 1999 â B 4 RA 25/99 B â juris Rn. 11 f., 14; Urteil vom 20. MÃ¤rz 1996 â 6 RKa 51/95 â BSGE 78, 98 â juris Rn. 19; Breitkreuz in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl. 2014, Â§Â 96 Rn. 11; Schmidt, a.a.O. Rn. 4).
Gemessen hieran hat der Bescheid vom 18. Februar 2021 den Bescheid vom 17. November 2020 im Hinblick auf die vom KlÃ¤ger geltend gemachte zusÃ¤tzliche Ausstattung und Kosten fÃ¼r die Zeit vor dem Beginn der MaÃnahme am 2. November 2020 weder abgeÃ¤ndert noch ersetzt, sondern kann nur gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens werden, soweit darin auch die GewÃ¤hrung von hÃ¶heren/weiteren Fahr-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten (als die gesetzliche Pauschale/ HÃ¶chstgrenze) abgelehnt wird.
Denn der Bescheid vom 17. November 2020 Ã¤ndert lediglich den Bescheid vom 6. November 2020, der Ã¼ber die Lehrgangskosten fÃ¼r die Zeit vom 2. November 2020 bis 28. April 2022 entschieden hat, insoweit ab, als nunmehr auch Ã¼ber die Unterkunftskosten, Verpflegungskosten und Fahrkosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der WeiterbildungsmaÃnahme in der genannten Zeit entschieden wird.
Der Bescheid geht jedoch nicht auf die vom KlÃ¤ger zusÃ¤tzlich beantragten Leistungen fÃ¼r Ausstattung bzw. vor dem 2. November 2020 entstandene Kosten ein. Die HÃ¶he der gewÃ¤hrten Unterkunftskosten, Verpflegungskosten und Fahrkosten im Zusammenhang mit der MaÃnahme vom 2. November 2020 bis 29. April 2022 wird mit den weiteren ÃnderungsbescheidenÃ vom 28. Dezember 2020, 4. Februar 2021 und 18. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. MÃ¤rz 2021, 4. MÃ¤rz 2021, 21. April 2021, 7. Mai 2021, 7 Juni 2021 und 8. Juli 2021 der HÃ¶he nach angepasst unter Einbeziehung der konkret entstandenen Kosten, wÃ¤hrend bezÃ¼glich der Bewilligung der Unterkunftskosten, Verpflegungskosten und Fahrkosten dem Grunde nach bereits entschieden war. Dagegen wird Ã¼ber die weiteren vom KlÃ¤ger geltend gemachten Kosten fÃ¼r Ausstattung bzw. fÃ¼r die Zeit vor dem Beginn der MaÃnahme am 2. November 2020 erstmalig mit Bescheid vom 18. Februar 2021 entschieden, so dass der Bescheid vom 17. November 2020 insoweit weder abgeÃ¤ndert noch ersetzt wird.

Soweit der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 2. November 2020 bis 29. April 2022 die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Unterkunfts- Verpflegungs- bzw. Fahrkosten als die gesetzliche Pauschale/HÃ¶chstgrenze geltend macht, haben der Bescheid vom 18. Februar 2021 bzw. die Bescheide vom 28. Dezember 2020, 4. Februar 2021 und 18. Februar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. MÃ¤rz 2021, 4. MÃ¤rz 2021, 21. April 2021, 7. Mai 2021, 7. Juni 2021 und 8. Juli 2021 den Bescheid vom 17. November 2020 abgeÃ¤ndert und sind gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden.

Der KlÃ¤ger hat jedoch keinen Anspruch auf Ãbernahme hÃ¶herer bzw. weiterer Unterkunfts-, Verpflegungs- oder Fahrkosten.
GemÃ¤Ã Â§ 86 SGB III kÃ¶nnen â wenn eine auswÃ¤rtige Unterbringung erforderlich ist

fÃ¼r die Unterbringung je Tag ein Betrag in HÃ¶he von 60 â¬ gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch hÃ¶chstens 420 â¬ und
FÃ¼r die Verpflegung je Tag ein Betrag in HÃ¶he von 24 â¬gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch hÃ¶chstens 168 â¬.
GemÃ¤Ã Â§ 85 SGB III gilt fÃ¼r die Ãbernahme und HÃ¶he der Fahrtkosten Â§ 63 Abs. 1 und 3 SGB III entsprechend.
GemÃ¤Ã Â§ 63 Abs. 1 SGB III werden als Bedarf fÃ¼r Fahrkosten folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:
Kosten fÃ¼r Fahrten zwischen Unterkunft, AusbildungsstÃ¤tte und Berufsschule (Pendelfahrten
Bei einer erforderlichen auswÃ¤rtigen Unterbringung Kosten fÃ¼r die An- und Abreise und fÃ¼r eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt fÃ¼r eine monatliche Fahrt einer oder eines AngehÃ¶rigen zum Aufenthaltsort der oder des Auszubildenden.
Eine auswÃ¤rtige Unterbringung ist erforderlich, wenn die AusbildungsstÃ¤tte vom Familienwohnort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

GemÃ¤Ã Â§ 63 Abs. 3 SGB III werden die Fahrkosten in HÃ¶he des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmÃ¤Ãigsten regelmÃ¤Ãig verkehrenden Ã¶ffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird fÃ¼r Fahrkosten die HÃ¶he der WegstreckenentschÃ¤digung nach Â§Â 5 AbsatzÂ 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zugrunde gelegt (Satz 1) Bei nicht geringfÃ¼gigen FahrpreiserhÃ¶hungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert (Satz 2). Kosten fÃ¼r Pendelfahrten werden nur bis zur HÃ¶he des Betrags zugrunde gelegt, der nach Â§Â 86 insgesamt erbracht werden kann (Satz 3).
Die WegstreckenentschÃ¤digung nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 2 BRKG betrÃ¤gt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurÃ¼ckgelegter Strecke, hÃ¶chstens jedoch 130 Euro.

Gemessen hieran kann der KlÃ¤ger keine hÃ¶heren Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten beanspruchen. Die Beklagte hat jeweils die angefallenen Kosten bis zu der gesetzlichen HÃ¶chstgrenze fÃ¼r die geltend gemachten Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrkosten bewilligt. Ein darÃ¼ber hinausgehender Anspruch besteht nach der eindeutigen Gesetzeslage nicht.

Soweit der KlÃ¤ger die AnsprÃ¼che, Ã¼ber die erstmals mit Bescheid vom 18. Februar 2021 entschieden wurde, im Wege einer KlageÃ¤nderung gemÃ¤Ã Â§ 99 SGG verfolgt, ist diese unzulÃ¤ssig. GemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 1 SGG ist eine Ãnderung der Klage nur zulÃ¤ssig, wenn die Ã¼brigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Ãnderung fÃ¼r sachdienlich hÃ¤lt. Die Einbeziehung von AnsprÃ¼chen, Ã¼ber die im hier angefochtenen Bescheid vom 17. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Dezember 2020 nicht entschieden wurde, ist nicht sachdienlich, zumal aufgrund der Bestandskraft des Bescheids vom 17. November 2020 keine inhaltliche Entscheidung getroffen werden kann. Die Beklagte hat auch nicht in eine KlageÃ¤nderung eingewilligt.

Da das SG somit zu Recht die Klage abgewiesen hat, weist der Senat die Berufung zurÃ¼ck.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Im Rahmen des dem Senat nach Â§Â 193 SGG eingerÃ¤umten Ermessens war fÃ¼r den Senat maÃgeblich, dass der KlÃ¤ger mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und die Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Senat hÃ¤lt es auch im Falle einer ZurÃ¼ckweisung des Rechtsmittels fÃ¼r erforderlich, nicht nur Ã¼ber die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden, sondern auch Ã¼ber die Kosten der vorausgehenden Instanz (so LÃ¼dtke/Berchtold, a.a.O., Â§Â 193 Rdnr.Â 8; erkennender Senat, Urteil vom 19.Â November 2013, L 13 R 1662/12, verÃ¶ffentlicht in Juris; a.A. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 13. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 2a; Hintz/Lowe, Kommentar zum SGG, Â§ 193 SGG Rdnr. 11; Jansen, Kommentar zum SGG, 4. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 4).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 09.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024